



ÖPR-AKTUELL

Starnberg, Oktober 2023



Informationen Ihres Personalrats

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das neue Schuljahr hat schon einiges Neues im Gepäck.

Die größte Neuigkeit war zu Beginn des Schuljahres, dass das **Schriftwesen** 'abgeschafft' wurde. Dies und weitere aktuelle Themen sind Inhalte unserer ersten **Personalversammlung** am **Dienstag**, den **24.10.23**, im großen Sitzungsraum des **Landratsamts Starnberg**.

Zusätzlich hatten wir als Referenten für Sie eingeladen:

Hr. Hans-Peter Etter

Umgang mit schwierigen Schülern - aus rechtlicher Sicht

Passend dazu haben wir folgende interessante Themen für Sie zusammengestellt:

- **Leistungsprämien-** trotz oder wegen Corona
- **A 13-** für alle?!?- **Die Beförderungen nach A 13 gehen weiter --> im November**
- **Schriftwesen-** ist abgeschafft!?!

Wir wünschen schöne Herbstferien und eine gute Erholung!



N. Bannert

Nicole Bannert
Personalratsvorsitzende

Amtliches Schriftwesen an Grund- und Mittelschulen

Im Zuge einer seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angestrebten Entbürokratisierung und Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen wird ab dem Schuljahr 2023/2024 an Grund- und Mittelschulen die Praxis des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ bayernweit auf das unverzichtbare Minimum reduziert.

Die Dienstpflichten einer Lehrkraft gem. § 3 LDO umfassen an allen Schularten u. a. die gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen. Dies ist insbesondere für den Fall eines (kurzfristigen) Wechsels etwa aufgrund von Krankheit einer Lehrkraft unverzichtbar. Die Notwendigkeit der Dokumentation von Schülerleistungen dient darüber hinaus der Nachweisbarkeit und damit letztlich auch dem Schutz der Lehrkräfte.

Eine pauschale und allgemeine Pflicht zur **Vorlage** dieser Unterlagen bei der Schulleitung und/oder der Schulaufsicht ergibt sich aus den Bestimmungen der LDO indes nicht. Eine Vorlage schriftlich ausgearbeiteter Jahres-, Wochen- und/oder Sequenzplanungen oder der Dokumentation des Unterrichtsgeschehens („Amtliches Schriftwesen“) soll daher **künftig nur noch anlassbezogen und im begründeten Einzelfall** bei Verdacht auf Nicht-Erfüllung einer sorgfältigen Vorbereitung und Dokumentation des Unterrichtsgeschehens erfolgen. Auch die regelmäßig durchzuführenden Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht stellen keinen Anlass für eine routinemäßige Vorlage der genannten Unterlagen dar. Das gilt auch für Schülerbeobachtungen.

Den obigen Ausführungen entsprechend, ist die regelmäßige Vorlage von Dokumenten des sog. „Amtlichen Schriftwesens“ auch **keine Voraussetzung dafür, dass bestimmte Prädikate bei der dienstlichen Beurteilung verliehen werden dürfen.**

Abweichend von der für Lehrkräfte dargestellten Regelung bleibt das „Amtliche Schriftwesen“ als sinnvoller und notwendiger Teil der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Lehrkraft (vgl. § 24 ZALGM) weiter im bisherigen Umfang Teil der Ausbildung im Studienseminar und ist eine der Grundlagen zur Erstellung der Seminarnote. Dokumentationspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben (bspw. Schülerbogen, Schülerakt, Klassenliste ...) sind vom vorliegenden KMS nicht betroffen.

In der Anlage finden Sie Anregungen für einen pragmatischen Umgang mit § 3 LDO. Formale Vorgaben zur Umsetzung von § 3 LDO bzw. regelmäßige Vorlagepflichten bestehen dahingegen nicht.

(Anlage zur Übersicht auf der Folgeseite!)

Beispiele für eine pragmatische Umsetzung von § 3 LDO

LDO § 3	Umsetzungsmöglichkeiten
gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs und der schriftlichen Leistungserhebungen über das Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Vorlagen, bspw. von Verlagen • Erstellung von Unterlagen im (Jahrgangsstufen-)Team • Konzentration auf zentrale Inhalte • Erstellung von Unterlagen in kompakter Form • Schwerpunkt auf die Dokumentation besonderer Situationen und Sachverhalte • stichpunktartige Aufzeichnungen
sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht	
Überprüfung, ob Lernziele erreicht wurden	
je nach Altersstufe in angemessener Weise Überwachung der Heftführung, Kontrolle der Schülerarbeiten, regelmäßige Korrektur	
pädagogischer und fachlicher Austausch der Lehrkräfte untereinander	
Führen von Aufschreibungen über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die beim Ausscheiden oder längerer Dienstverhinderung zugänglich zu machen sind	

Eva Maria Schwab, leitende Ministerialrätin des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, Stand 04.09.2023

Unterrichtspflichtzeit (Schuljahr 2023/24)

Unterrichtspflichtzeit

Lehrer*innen an Mittelschulen 27 Unterrichtsstunden
 Lehrer*innen an Grundschulen 28 Unterrichtsstunden (evtl. plus
 Arbeitszeitkonto)

Altersermäßigung

Lebensalter	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Grundschulen Fachlehrkräfte
58 - 59	1	1
60 - 61	1	2
62 - 65	2	3

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung:

ab 50	um 2 Unterrichtsstunden
ab 70	um 3 Unterrichtsstunden
ab 90	um 4 Unterrichtsstunden

Hinweis: Die Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung und wegen Alters werden bei Teilzeit nur anteilig gemäß dem Teilzeitmaß gewährt. Schulleiter*innen in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

Leitungszeit – Anrechnungsstunden für Schulleitungen

Unterrichtspflichtzeit von Schulleitungen & Teilzeit

Die Regierungen wurden ermächtigt, vorliegende Anträge von Schulleiter*innen im Umfang bis zu vier Unterrichtsstunden zu genehmigen. Gemäß § 26 LDO müssen die Schulleiter*innen in der Regel während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein.

Stellvertreter*innen kann eine Herabsetzung der Unterrichtspflichtzeit bis zu sechs Unterrichtsstunden genehmigt werden.

Schulleitungen an Grundschulen, die in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos eine Wochenstunde mehr leisten müssen, kann bei einer Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Teilzeit) eine Reduzierung von bis zu 5 Wochenstunden (anstelle von bisher 4 Wochenstunden) genehmigt werden. Schulleitungsstellvertretungen, die sich in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG mit einer Reduzierung bis zu 7 Wochenstunden (anstelle von bisher 6 Wochenstunden) ermöglicht werden.

Leitungszeit (Anrechnungsstunden)

Den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	5
61 bis 90 Schüler	7
91 bis 120 Schüler	8
121 bis 150 Schüler	9
151 bis 180 Schüler	10
181 bis 210 Schüler	12
211 bis 240 Schüler	13
241 bis 270 Schüler	14
271 bis 300 Schüler	15
301 bis 330 Schüler	17
331 bis 360 Schüler	18
361 bis 390 Schüler	19
391 bis 420 Schüler	20
421 bis 480 Schüler	21
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBI. Nr. 384) und Anpassung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2022/2023, KMS vom 05. Juli 2022, Az. III.3-BP7020.3/24/3)

Grundschullehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. (Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an.)

Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen bzw. Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet, erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen erhalten zwei, Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen drei zusätzliche Anrechnungsstunden.

(Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))

Stichtag „Schülerzahlen“

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schülerzahlen im neuen Schuljahr unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden. Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres.

(Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384)) und (analog: Anrechnungsstunden für Schulleitungen an Grundschulen und Mittelschulen hier: Anrechnungsstunden bei Erhöhung der Schülerzahl im Vergleich zum Vorjahr – Ergänzung zur Regelung der Besitzstandswahrung; KMS Nr. IV.3 - 5 P 7001.7-4b.86206 vom 07.08.2013)

BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Zusammenstellung Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Schulleiterstellvertreter

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach beliebigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben

Freistellungen (Nr. 6) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg, BLLV 09/2022

Was jede mobile Reserve wissen sollte! Stand Januar 2021

1. Grundsätzliches:

a. Personenkreis:

Zur mobilen Reserve können grundsätzlich alle vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf unbefristeten Arbeitsvertrag (Arbeitnehmer) herangezogen werden. Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im 1. Schulhalbjahr vollenden, sollen nach Möglichkeit nicht mehr herangezogen werden.

b. Ausnahmen:

Rektoren, Konrektoren, Seminarrektoren, Beratungsrektoren, schwerbehinderte Lehrkräfte sowie schwangere Lehrkräfte sind vom Dienst der mobilen Reserve freigestellt.

c. Dauer:

Die Verwendung als mobile Reserve sollte zwei Schuljahre nicht überschreiten. Sie kann, jedoch bei unterhältigem Stundenmaß -insbesondere bei weniger als drei Einsätzen in einem Schuljahr-, um ein Schuljahr verlängert werden. Bei Bedarf ist ein weiterer Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

d. Auswahl:

Die Auswahl erfolgt durch die Staatlichen Schulämter (bei Förderschulen: Regierungen) im Einverständnis mit den Schulleitern. Dienstliche und persönliche Belange sind zu würdigen.

e. Einsatz:

Der Einsatz erfolgt mit schriftlicher Abordnung durch das Staatliche Schulamt (bei Förderschulen: Regierung). Abordnungen ohne Einverständnis über drei Monate bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Für die „einsatzfreie“ Zeit an der Stammschule sollte ein fester Einsatzplan erstellt werden. Der Einsatz an der Stammschule ist für die Differenzierungsmaßnahmen, zusätzliche Förderangebote und kurzfristige Aushilfen möglich. **Andere Verwendungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen!**

2. Gewährung von Trennungsgeld

Als Lehrer(in) der mobilen Reserve (MR) erhalten Sie **Trennungsgeld für jeden Einsatz außerhalb des Stammschulortes und des Wohnortes** (Gemeinde – keine Mindestentfernung!). Es wird immer die kürzeste Strecke (Wohnort – Einsatzschule oder Dienstort – Einsatzschule) erstattet. Allerdings werden nur die dienstlich entstandenen Mehraufwendungen für die ermittelte Wegstrecke vergütet. Die bisherige Wegstrecke Wohnort – Schule wird also abgezogen.

Um den Anspruch auf Trennungsgeld geltend zu machen, müssen Sie

- **einmal** für jedes Schuljahr als MR den „**Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld**“ einreichen und zwar **anlässlich der ersten Abordnung** an eine Einsatzschule außerhalb des Wohn- und Stammschulortes.

und

- **für jeden Einsatzort** – bei einem langfristigen Einsatz z.B. in monatlichem Abstand – eine „**Kassenanordnung Trennungsgeld**“ einreichen.

Bitte lassen Sie sich die „Kassenanordnung Trennungsgeld“ vom **Schulleiter** Ihrer Einsatzschule als „**sachlich richtig**“ (auf der Vorderseite) bestätigen und legen Sie jeweils den vom Schulamt übersandten Einsatzauftrag in Kopie bei (evtl. mit Stundenplan, wenn Sie an mehreren Schulen gleichzeitig eingesetzt sind oder waren). Dem **Erstantrag** legen Sie bitte eine Kopie des **Regierungsschreibens** bei, in dem Ihnen Ihre **Bestellung zur MR** mitgeteilt wurde.

Vermerken Sie immer, wenn es keine öffentlichen Verkehrsmittel gibt oder diese nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen oder wenn dauernd umfangreiches Unterrichtsmaterial zu transportieren war, damit Ihnen die Fahrtkosten entsprechend der gefahrenen Kilometer vergütet werden.

Die notwendigen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Staatlichen Schulamt bzw. teilweise auch bei Ihrer Schulleitung oder im Internet unter:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx>

Sie müssen den **Erstantrag spätestens ein halbes Jahr nach der Antrittsreise zum ersten Einsatzort stellen**, ansonsten verlieren Sie den Anspruch für alle Fahrten, die länger zurückliegen.

3. Höhe des Trennungsgeldes

Bei der Höhe des Trennungsgeldes ist zu unterscheiden:

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort bei zumutbarer Rückkehr**
Erstattung 0,25 € pro km bis zur Höhe der Kosten für Bahn/Bus

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar bei ständiger Mitnahme von erheblichem Unterrichtsmaterial oder nicht rechtzeitigem Unterrichtsbeginn trotz zumutbar verkehrender Beförderungsmittel**
Erstattung 0,35 € pro km ohne Einschränkung

und

- **Tägliche Rückkehr an den Wohnort, obwohl nicht zumutbar**
derzeitige Erstattung 0,35 € pro km

Nach §3 Abs. 1 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort dem Beamten nicht zuzumuten, wenn die einfache

Entfernung zur Wohnung auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 60 km beträgt.

Beträgt die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 11 Stunden (z.B. Lehrerkonferenz, Elternsprechtag) kommt noch ein **Verpflegungszuschuss** in Höhe von 2,00 € pro Tag hinzu. Hierbei ist entscheidend, wie man tatsächlich gefahren ist.

Die maximale Höhe der Entschädigung ist durch § 6 Absatz 4 BayTGV begrenzt, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist (s.o.). Dies gilt unabhängig davon, ob die täglichen Fahrtkosten darüber liegen.

Die Höchstgrenze setzt sich zusammen

a) aus dem (fiktiven) Trennungstagegeld:

	pro Tag
verheiratet oder ledig mit Kind oder anderem Angehörigen mit eigener Wohnung	13,60 €
ledig mit eigenem Hausstand und alleinigem Verfügungsrecht über die Wohnung	9,20 €
ledig ohne eigene Wohnung (z.B. wohnhaft bei Eltern) oder mit eigener Wohnung aber ohne alleinigem Verfügungsrecht über die Wohnung (z.B. Untermiete, Wohngemeinschaft)	6,30 €

b) den (fiktiven) Kosten für Familienheimfahrten und

c) dem zustehenden Verpflegungszuschuss (s.o.)

Für den ersten Monat eines Einsatzes gelten noch jeweils besondere Regelungen.

4. Dienstunfallschutz, Sachschadenersatz

Für den **Dienstunfallschutz** und den Sachschadenersatz gelten Art. 45 bis 62 des **Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG)**

BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Zusammenstellung Dietmar Schidleja, Knut Schweinsberg, Rechtsstand: 01.01.2021

HJuAV 2023

Die Amtszeit der im Jahre 2021 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 31.01.2024. Die entsprechenden Gremien sind neu zu wählen.

Die Wahl zur Haupt- und Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung findet statt am:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 28./29. und 30. November 2023.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren und Ablauf entnehmen Sie bitte den Informationen am Personalrats-Aushang bzw. dem weißen Brett an Ihrer Schule.

A 13 für Grund- und Mittelschullehrer*innen

Ministerpräsident Markus Söder reagierte auf den Personalnotstand an den Grund- und Mittelschulen und die damals noch bevorstehende Wahl und verspricht eine schrittweise Einführung der Besoldungsstufe A13 für alle Lehrer*innen der Grund- und Mittelschulen ab der nächsten Legislaturperiode. Begonnen werden soll zunächst mit den Kolleg*innen der Mittelschulen.

Für uns alle ist klar – das sind jetzt die Forderungen:

- Umsetzung so schnell wie möglich
- in einem Schritt für Grundschule und Mittelschule
- ein Beförderungsamtsamt
- Verbesserungen für Fach- und Förderlehrkräfte

Leistungsprämien

Auch in diesem Jahr können wieder Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte (Lehrkräfte einschließlich Rektoren und Konrektoren, Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte, einschließlich Seminarleitungen – diese aber über die Regierung) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungsangestellte, angestellte, unbefristete Lehrkräfte) an Grund- und Mittelschulen vergeben werden.

Zum Ende des letzten Schuljahres wurden die Schulleitungen im Landkreis gebeten, für die Vergabe der Leistungsprämien geeignete Personen vorzuschlagen. Die Vorschläge wurden vom Schulamt geprüft und die Personen bestimmt.

Der Personalrat ist zu beteiligen:

Art. 77a BayPVG Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen

1) Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. 2) Hierfür ist er rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.

- Der Personalrat kann die beabsichtigte Gewährung an einen Beschäftigten befürworten, sich dagegen aussprechen oder einen anderen Beschäftigten an Stelle oder neben dem vom Dienststellenleiter ausgewählten Beschäftigten vorschlagen. (BayVGH 05.04.1995, PersR 1995, 386)
- Der Personalrat ist auf Wunsch darüber zu informieren, welche Beschäftigten von den Schulleitungen für die Gewährung einer Leistungsstufe vorgeschlagen wurden (VG München 09.01.2002, M 20 P 01.4936)

Aus steuerlichen Gründen wurde darauf Wert gelegt, dass die Prämien nicht zusammen mit dem „Weihnachtsgeld“ im Dezember, sondern möglichst schon im

Oktober/ November zur Auszahlung kommen. Die entsprechenden Briefe müssten bei den fleißigen Kollegen demnächst ankommen.

Der Örtliche Personalrat hat alle Prämienvorschläge und -begründungen in unserem Landkreis bereits Ende der Sommerferien geprüft.

**Herzlichen Glückwunsch an alle
Leistungsprämienempfänger und an alle in A 13
Beförderte!**

Ihr Örtlichen Personalrat:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie hier und im Internet auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Starnberg:

<https://www.schulamt-sta.de/personalrat>

Kontakt: Personalratsvorsitzende

Nicole Bannert
Kirchplatz 3
82319 Starnberg

freitags unter: 08151/148-77-929
08151/904611

e-nicole.bannert@lra-starnberg.de



Nicole Bannert
Personalratsvorsitzende



Katharina Baur
Personalrätin (Arbeitnehmervertreterin) stellvertretende
Vorsitzende



Anette Lehmeier
Personalrätin



Petra Fromm-Preischi
Personalrätin



Sara Posner
Personalrätin



Benedikt Hausmann Personalrat



Sabine Neubauer
Personalrätin



Melanie Fenzi (Personalrätin Nachrückerin)



Simon Küffer
Personalrat

Schwerbehindertenvertretung: Thomas Kursawe

